

gen verantwortlichen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Kombinate gewährleisten, daß in den Ausbildungsinhalten für Facharbeiter bzw. für Meister, die mit maschinellen Ausrüstungen bzw. in der Instandhaltung arbeiten, in erforderlichem Umfang die Schmierungs-technik berücksichtigt ist.²

(2) Werk-tätige, die ausschließlich bzw. überwiegend auf dem Fachgebiet Schmierungs-technik tätig sind, werden auf der Grundlage eines vom Minister für Chemische Industrie bestätigten und vom Staatssekretariat für Berufsbildung für alle Bereiche der Volkswirtschaft verbindlich erklärten Lehrplanes ausgebildet. Die Ausbildung dieser Schmierungs-fachkräfte erfolgt unter Anleitung der Kommission für Schmierungs-technik beim Präsidium der KdT durch geeignete Bezirksverbände der KdT bzw. an Betriebsakademien.

(3) Bewährte Facharbeiter und Meister, die nicht ausschließlich auf dem Fachgebiet Schmierungs-technik arbeiten, sind auf der Grundlage eines vom Minister für Chemische Industrie bestätigten und vom Staatssekretariat für Berufsbildung für alle Bereiche der Volkswirtschaft als verbindlich erklärten Rahmenprogramms für die Weiterbildung der Facharbeiter und Meister — Ausgewählte Grundlagen der Schmierungs-technik (Tribotechnik) — weiterzubilden.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1967 über die Organisation der Schmierungs-technik (GBl. II Nr. 87 S. 649) außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1980

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Q u a s
Staatssekretär

² Die Orientierung hierzu kann dem beim Zentralinstitut für Berufsbildung vorliegenden Lehrplanbaukasten Schmierungs-technik entnommen werden.¹

Anordnung

über die Ausgabe von Sondermünzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Januar 1981

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 2. Februar 1981 Sondermünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe er-

folgt anlässlich des 25. Jahrestages der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Darstellung eines Panzers, dreier Jagdflugzeuge und eines Raketenschnellbootes sowie die Abkürzung „NVA“ und die Jahreszahlen „1956“ und „1981“.
- b) Rückseite
Staats-Emblem der Deutschen Demokratischen Republik und darunter die große Wertzahl „10“ sowie die Wertbezeichnung „MARK“ und der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte. In der Mitte die Jahreszahl „1981“, durch das Staats-Emblem geteilt. Als Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift
„10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Sondermünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 2. Februar 1981 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1981

**Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
K a m i n s k y

Berichtigungen

Das Ministerium für Kohle und Energie weist auf folgende Berichtigungen hin:

- a) In der Anordnung Nr. 3 vom 10. November 1980 zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 33 S. 335) muß es im neu gefaßten §1 der 3. DB zur Energieverordnung
— am Ende des Abs. 1 richtig heißen: „... entsteht **und** die...“
— der Abs. 3 muß richtig lauten:
„Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Einsatz von Elektroenergie, Gas und Flüssiggas sowie für den Einsatz von Heizöl und, soweit nicht Abs. 4 zutrifft, Dieseldieselkraftstoff erforderlich.“
- b) Im § 8 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339) muß es richtig heißen:
— im zweiten Anstrich: **> 0,1 MPa (> lat),**
— im dritten Anstrich: **^4 MPa 40(at).**